

Der Kinematograph

Fach-Zeitung für die

ges. Projektionskunst



Bezugspreis: Vierteljährlich bei der Post bestellt im Inland Mk. 2,10, im Ausland treten die Postgebühren hinzu. Unter Kreuzband zugesandt im Inland vierteljährlich Mk. 4,—, im Ausland Mk. 6,—.

Schluss der Redaktion und Anzeigenannahme: Montag Abend.
Anzeigenpreis: Nonpareille-Zeile 20 Pfg.
Stellen-Anzeigen die Zeile 10 Pfg.

Vertreter für Berlin: Ludwig Jegel, Berlin W. 8, Mohrenstrasse 6. Fernsprecher: Zentrum 10678.

No. 465. Telegr.-Adr.: „Kinoverlag“. Fernspr. 305.
Redaktion, Fernsprecher 14321.

Düsseldorf, 24. November 1915.

Erscheint jeden Mittwoch.

Nachdruck des Inhalts, auch auszugsweise, verboten.

Kino, Krieg und Kirche.

Zu den Angriffen auf das Kino auf der Tagung der preussischen Generalsynode.

Vom 10. bis 12. November hat in Berlin die Preussische Generalsynode getagt. Man kann sie das Parlament der Kirche nennen. Sie bringt — ganz, wie das sonst auch andere Parlamente tun, — die Interessen ihrer Kreise zum Ausdruck und verfolgt natürlich mit der öffentlichen Erörterung den Zweck, gehört zu werden. Einmal ist es das Volk, das grosse Publikum, an dessen Ohren man sich wendet — auf der anderen Seite ist es die Regierung, auf die man Einfluss zu gewinnen und Eindruck zu machen glaubt. Und wer die Geschichte der Preussischen Generalsynode und ihre Wirkungen kennt, der weiss auch, dass gerade die Regierungen immer ein Ohr für die Wünsche gehabt haben, die in den Vorträgen und Diskussionen der Synode zum Ausdruck kamen. Stets sind die Synodalbeschlüsse bei der Reichsregierung oder bei der preussischen Regierung auf fruchtbaren Boden gefallen.

Aus diesem Grunde erscheint es angemessen, sich einmal mit den Diskussionen der letzten preussischen Generalsynode etwas näher zu befassen. Diese haben sich nämlich in starker Weise mit dem Kino beschäftigt. Sie haben mannigfache Angriffe gegen die Filmbühnen wie die ganze kinematographische Produktion gerichtet und haben zum Schluss die Regierungen aufgefordert, gegen die Kinematographie einzuschreiten. Bei der Freundlichkeit, mit der solche Wünsche höheren Orts, namentlich wenn sie von der Synode kommen, aufgenommen werden, ist daher zu erwarten, dass wir demnächst wohl einige neue Beschränkungen, einige neue Erschwerungen im Gebiete der Kinematographie und der Lichtspielbühnen erleben werden.

Das ist der Grund, weshalb wir mit einigen Worten das Thema Kino, Krieg und Kirche berühren werden.

Was hat die preussische Synode gegen das Kino zu sagen? Im Grunde wenig Neues. Die Herren Pastoren meinen, dass die starke Anziehungskraft, die die Kinos ausüben, „volksverderblich“ sei. Sie stehen auf dem Standpunkte, dass das Kino das Denken und die Phantasie des Volkes in unedle Bahnen lenke, dass es mehr die schlechten als die guten Neigungen begünstige. Nun,

es gibt schon seit vielen Jahren Kinogegner auch ausserhalb der kirchlichen Kreise, die dasselbe sagen. So alt die Lichtspielkunst in Deutschland ist, so alt ist auch die Gegnerschaft, die sich dagegen erhoben hat: immer mit demselben Argument der „Volksvergiftung“ durch das Kino. Man kann ungefähr sagen, dass etwa seit zehn Jahren in Deutschland die Lichtspielkunst in grösserem Umfange den Weg zum Publikum gefunden hat. Wenn die Gegener recht hätten, dann hätte also der Film schon seit zehn Jahren das deutsche Volk vergiftet und geschädigt. Das Merkwürdige ist nun, dass von dieser Vergiftung absolut nichts zu merken ist. Denn dieses selbe deutsche Volk, das seit zehn Jahren, um mit den Herren Pastoren von der Synode zu reden, den „verheerenden Einflüssen“ des Kino unterliegt, hat neuerdings bewiesen, dass es absolut nicht vergiftet, zersetzt und unsittlich ist. Es hat im Weltkrieg gezeigt, dass es vielmehr besser, tüchtiger, gesünder, sittlicher als alle anderen Völker der Erde zu sein vermag. Gerade in kirchlichen Kreisen sollte das Wort Beachtung finden, dass man den Wert der Dinge an ihren Früchten erkennt. Wenn nun — immer nach Aeusserungen, die auf der Synode gefallen sind, das Kino zu denjenigen Dingen gehört, die im Laufe der letzten Jahre einen grossen Einfluss auf das Volk genommen haben, so ist jedenfalls festzustellen, dass man am heutigen Zustande Deutschlands keine schlechten Früchte der Kinokunst erkennen kann.

Wer etwas weiter zu sehen gewöhnt ist, für den ist es klar, dass nämlich die Vorwürfe, die jetzt gegen das Kino geschleudert werden, genau dieselben Vorwürfe sind, die man schon seit Jahrhunderten gegen alles schleudert, was dem Volke Freude macht. Früher hat man den Tanz so bekämpft. Auch das Theater wurde mit ähnlichen Mitteln befehdet. Auch die moderne Literatur, sowie die moderne bildende Kunst — stets wurde gesagt, dass seien Dinge, die „volksverderblich“ wirkten. Im Grunde hat aber noch niemand das Vorhandensein einer solchen Verderbnis beweisen können. An der Front im Osten wie im Westen stehen Millionen deutscher Jünglinge und Männer, die vor dem

15

Kriege das Publikum der modernen Kunst waren und die nun draussen beweisen, dass sie durch die Lektüre Ibsen's, Zola's, Hauptmann's usw. nicht im geringsten entnervt worden sind. Das führt zu dem Schluss, dass es ein gewaltiger Irrtum ist, wenn man dem Volke seine harmlosen Genüsse und Freuden immer zu vereiteln oder gar zu verbieten sucht, indem man diesen Freuden und Genüssen Wirkungen unterlegt, die sie nur in der Einbildung ihrer Bekämpfer haben. Das muss man einmal mit aller Energie und Entschiedenheit feststellen. Die Sittenapostel und Bussprediger haben von jeher die Welt viel schwärzer gemalt, als sie in Wirklichkeit ist. . . .

Bezeichnend für die Einseitigkeit der auf der Synode erhobenen Vorwürfe gegen das Kino ist die Tatsache, dass man dort kein Wort für alle die guten Taten gefunden hat, die gerade jetzt im Kriege auf das Konto des Kinos kommen. Was ist den Soldaten hinter der Front, in den belgischen Etappenorten die freudigste Ueberraschung? Wenn sie aus dem Getümmel des Krieges für einige Tage in Ruhe kommen und dann zu ihrer Erholung ein Kino vorfinden! Wie unendlich dankbar sind die Verwandten für Kino-Vorführungen! Und welches wichtige Mittel zur Aufklärung der neutralen Welt ist gerade das Kino geworden. Durch die Bilder, die die Kinoindustrie mit grossen Opfern von den Kriegsschauplätzen aufgenommen hat, konnte manche Lüge der englischen und französischen Hetzpresse sofort im Keime erstickt werden. Welches wichtige Mittel wird die Filmkunst auch für die künftigen Geschichtsschreiber des Weltkrieges bilden!

Es ist bekannt, dass Kriegsfilms von den Behörden gesammelt werden, ja wir wissen weiter, dass sogar der deutsche Kaiser gewisse Anregungen zur Herstellung besonderer Kriegsfilms gegeben hat. Will man uns glauben machen, dass Kaiser Wilhelm die Filmkunst unterstützen würde, wenn sie wirklich eine Verderberin seines Volkes wäre?

Es gibt gewiss auch in der Filmindustrie und im Kinogeschäft Auswüchse. Um sie zu beseitigen, bedarf es aber keiner preussischen Generalsynode. Die führenden Kreise des Kinowesens haben bewiesen, dass sie selbst die geeigneten Schritte in jedem Falle zu tun wissen. Ihnen ist es zu danken, dass die Filmkunst immer besser, reiner, künstlerischer geworden ist. Und wenn sie oft finanziell gute Erträgnisse aus der Befriedigung des Unterhaltungsbedürfnisses gewonnen hat, so sind diese Erträgnisse immer benützt worden, um damit immer bessere und wertvollere Ergebnisse zu schaffen. Jeder tolle Filmschwank, der reissend abgeht, liefert die Mittel, um wieder ein ergreifendes und erschütterndes Filmdrama zu inszenieren. Die Filmindustrie verfolgt den Brauch, dass sie auch aus Geschäften, die nicht immer ganz künstlerisch befriedigend sind, doch die Quelle zu anderen künstlerischen Taten zu finden weiss. Und wenn einmal die oder jene unerfreuliche Erscheinung zu verzeichnen ist, so soll man darum nicht die Existenz der ganzen Industrie untergraben wollen, wie es auf der Generalsynode geschehen ist. Von ihr hätte zum mindesten die oberste Pflicht der Kirche erfüllt werden müssen: Gerechtigkeit zu üben. . . .

K. W.

Sind die Bänke eines Kinotheaters Bestandteile oder Zubehör des Grundstückes.

Ein Kinotheater in Berlin gelangte zur Zwangsversteigerung. An den in den Zuschauerraum eingeschraubten Bänken hatte sich die Firma, die sie geliefert hatte, das Eigentum bis zur Bezahlung des Kaufpreises vorbehalten. Nach dem Zuschlage machte die Firma dem Ersteher gegenüber das Eigentum an den Bänken geltend und erhob, da der Ersteher sich weigerte die Bänke herauszugeben, Klage auf Herausgabe. Der Ersteher beantragte, die Klage abzuweisen und machte geltend, dass die Bänke Bestandteile oder doch jedenfalls Zubehör des Grundstückes seien. Da die Firma ihr Eigentum an den Bänken nicht rechtzeitig in der Zwangsversteigerung angemeldet habe, habe er mit dem Zuschlag nach § 55 des Zwangsversteigerungsgesetzes das Eigentum daran erworben. Die Klägerin bestritt, dass die Bänke Bestandteile oder Zubehörstücke seien und drang mit dieser Auffassung in beiden Instanzen sowohl bei dem Landgericht wie bei dem Kammergericht durch. Das Kammergericht führt in seinen Urteilsgründen u. a. folgendes aus: „Zunächst ist die Auffassung abzulehnen, dass die Bänke durch das Einschrauben auf dem Fussboden Bestandteil des Gebäudes und damit des Grundstückes geworden seien. Sie sind weder wesentliche Bestandteile des Gebäudes nach § 94, Abs. 2 BGB. da sie nicht zur Herstellung des Gebäudes eingefügt sind, noch sind sie sonst Bestandteile desselben; denn die Verbindung durch Einschrauben ist, abgesehen davon, dass sie nicht nur zu einem vorübergehenden Zweck (§ 952 BGB.) erfolgt sein darf, bei ihrer leichten Lösbarkeit keine solche, dass nach der Verkehrsauffassung die Bänke und das Gebäude als einheitliche Sache erscheinen können. Zu verneinen ist ferner auch die Zubehöreigenschaft der Bänke. Zubehör sind be-

wegliche Sachen, die ohne Bestandteil der Hauptsache zu sein, deren wirtschaftlichem Zweck zu dienen bestimmt sind und zu ihr in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnisse stehen. Eine Sache ist nicht Zubehör, wenn sie im Verkehr nicht als Zubehör angesehen wird. Eine nur vorübergehende Benutzung begründet keine Zubehöreigenschaft. Nach § 98 BGB. sind insbesondere dem wirtschaftlichen Zweck der Hauptsache zu dienen bestimmt „bei einem Gebäude, das für einen gewerblichen Betrieb dauernd eingerichtet ist, die zu dem gewerblichen Betrieb gehörenden Maschinen und sonstigen Gerätschaften.“ Dass die Kinobänke zum Betrieb bestimmte Geräte sind, dürfte anzunehmen sein. Es fragt sich jedoch, ob das Gebäude zum Betrieb eines Kinotheaters dauernd eingerichtet ist. Dass nur ein Teil des Gebäudes hierfür eingerichtet ist, schliesst an sich nicht aus, dass das ganze Gebäude als für den Betrieb des eines Kinotheaters eingerichtet anzusehen ist, wenn die Einrichtung eine dauernde ist. Das erscheint hier aber sehr zweifelhaft. Der Hausbesitzer, der die Räume seines Hauses für den Betrieb eines Kinotheaters einrichtet, muss stets damit rechnen, dass der Betrieb infolge der grossen Zahl derartiger Unternehmungen wieder unrentabel und deshalb die Umwandlung in gewöhnliche Geschäftsräume geboten erscheint. Die Beweispflicht dafür, dass eine vorübergehende oder eine dauernde Benutzung vorliegt, hat in der Regel, d. h. wenn die Einrichtung durch den Eigentümer des Grundstückes erfolgt ist, derjenige, der die Zubehöreigenschaft bestreitet. Wenn sie aber, wie hier, nicht durch den Eigentümer sondern den Mieter erfolgt, so muss derjenige, der die Zubehöreigenschaft behauptet —